

Erlass für die Vergütung und betriebliche Altersversorgung der Vorstandsmitglieder der Thüringer Sparkassen (Vergütungserlass 2021/25)

Inhalt

	Seite
I. Allgemeines	2
II. Aktivvergütung.....	2
III. Betriebliche Altersversorgung	3
IV. Übergangsgeld.....	7
V. Sonstige Vereinbarungen	8
VI. Vorlage von Dienst- und Aufhebungsverträgen	8
VII. Gleichstellungsbestimmung	9
VIII. Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen.....	9

I. Allgemeines

Für die Regelung von Vergütung und Versorgung der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder (Stellvertreter mit Sitz und Stimme) der Sparkassen gilt der folgende Erlass. Abweichungen von diesem bedürfen der Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (Verband) erlässt im Rahmen des vorliegenden Erlasses verbindliche Vorgaben zur Vergütung und Versorgung der Vorstandsmitglieder (Verbandsvorgaben).

Vor Unterzeichnung des Dienstvertrags ist dessen Entwurf dem Verwaltungsrat vorzulegen und von ihm zu beschließen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Sparkassenverordnung).

Neben verpflichtenden Regelungen enthält dieser Erlass auch Kann-Regelungen. Bei diesen obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsrats, ob und inwieweit er diese vereinbart. Solche Vereinbarungen sind schriftlich im Dienstvertrag festzuhalten.

II. Aktivvergütung

1. Jahresfestvergütung

- (1) Die Vergütung ist als Jahresfestvergütung zu vereinbaren, die monatlich jeweils zu einem Zwölftel ausgezahlt wird. Damit sind alle weiteren Ansprüche abgegolten einschließlich eventueller Tätigkeiten bei verbundenen Unternehmen. Vorbehaltlich einer Regelung in den weiteren Bestimmungen dieses Erlasses sind weitere Vergütungsbestandteile nicht zulässig.
- (2) Die Verbandsvorgaben haben hinsichtlich der Jahresfestvergütung Mindest- und Höchstbeträge zu enthalten. Diese Grenzbeträge verändern sich entsprechend der linearen Tarifentwicklung der Endstufe der höchsten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Sparkassen (derzeit Entgeltgruppe 15).
- (3) Die Sparkassen sind in den Verbandsvorgaben in mehrere Größenklassen einzuteilen. Der für die Gruppe der Vorstandsmitglieder der größten Sparkassen vorgegebene Höchstbetrag der Jahresfestvergütung beträgt nicht mehr als das 2,5-fache des für die Gruppe der Vorstandsmitglieder der kleinsten Sparkassen vorgegebenen Höchstbetrags. Im Hinblick auf Sparkassen, die sich außerhalb der definierten Größenklassen bewegen, soll das sich ergebende Raster sinngemäß in angemessen fortgeschriebener Form angewandt werden.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuordnung der Sparkassen zu den Größenklassen ist die Summe aus
 - a) der Bilanzsumme
 - b) dem Kreditvolumen
 - c) dem Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B) und
 - d) dem Zehnfachen des Eigenkapitals (Position Sicherheitsrücklage) sowie der Vorsorgereserven (§§ 340f, 340g HGB, § 26a KWG alt).

In den Verbandsvorgaben ist für die Zuordnung der festgestellte Jahresabschluss der Sparkassen zu einem bestimmten Stichtag zugrunde zu legen. Im Rhythmus von fünf Jahren soll eine Überprüfung des Stichtags sowie der Zuordnung der Sparkassen zu den Größenklassen erfolgen.

- (5) Aufgrund einer Vereinigung von Sparkassen erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Vorstandsmitglieder der vereinigten Sparkasse für die Dauer der ersten fünf Jahre nach der Vereinigung um höchstens eine Stufe der Bemessungsgrundlage der Sparkasse, der sie vor der Vereinigung vorstanden. Eine höhere Eingruppierung ist mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde zulässig. Soweit sich eine beteiligte Sparkasse bereits in der durch Vereinigung erreichten Stufe befindet, verbleibt es für die Vorstandsmitglieder dieser Sparkasse bei der bisherigen Eingruppierung.

- (6) Der Höchstbetrag der Jahresfestvergütung des Vorstandsvorsitzenden muss in Höhe eines seiner hervorgehobenen Stellung entsprechenden Vomhundertsatz über dem Höchstbetrag für die weiteren ordentlichen Vorstandsmitglieder der Sparkasse liegen. Für stellvertretende Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme sollen niedrigere Mindest- und Höchstbeträge als für die ordentlichen Vorstandsmitglieder vorgegeben werden.
- (7) Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten vorübergehenden Dienstunfähigkeit kann die Festvergütung für bis zu sechs Monate in voller Höhe weitergezahlt werden, wenn das Dienstverhältnis nicht vorher endet.

2. Leistungszulage

- (1) Neben der Jahresfestvergütung kann eine jährliche Leistungszulage an die Vorstandsmitglieder der Sparkassen gewährt werden. Voraussetzungen und Höhe der Leistungszulage sind unter Beachtung der Abs. 2 bis 4 durch Verbandsvorgaben zu regeln.
- (2) Die Zahlung der Leistungszulage muss von erfolgs- und leistungsorientierten Kriterien sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung abhängen.
- (3) Über die Gewährung der Leistungszulage und ihre Höhe hat der Verwaltungsrat jährlich anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungszulage darf nicht begründet werden.
- (4) Die Leistungszulage darf 20 vom Hundert der Festvergütung des Jahres, für das die Leistungszulage gewährt wird, des Vorstandsmitglieds nicht übersteigen.

III. Betriebliche Altersversorgung

1. Unterstützungskassenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage

- (5) Zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung wird eine Versorgungszusage für den Fall des Alters, Tod und optional Berufsunfähigkeit erteilt.
- (6) Die Sparkasse leistet für die Dauer des Dienstverhältnisses Beiträge an eine hierfür in den Verbandsvorgaben vorgesehene Unterstützungskasse. Die Zusage erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage.
- (7) Die Höhe des Beitrags zu der Unterstützungskasse ergibt sich aus der Anwendung des vereinbarten Beitragssatzes auf die jeweilige Jahresfestvergütung. Die Höhe des Beitragssatzes wird bei Abschluss der Versorgungszusage bis zu maximal der hierfür in den Verbandsvorgaben vorgesehenen Obergrenze einmalig festgelegt und gilt für die Dauer des gesamten Dienstverhältnisses. Der Beitrag wird in zwölf gleichen Raten von der Sparkasse an die Unterstützungskasse geleistet.
- (8) Das Vorstandsmitglied hat ein Wahlrecht zwischen einer Versorgungszusage mit oder ohne Berufsunfähigkeitsrente, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

2. Direktzusage

- (1) Dem Vorstandsmitglied kann alternativ zu der Unterstützungskassenversorgung gemäß vorstehender Ziffer 1 ausnahmsweise eine betriebliche Altersversorgung in Form der Direktzusage zugesagt werden, falls dem Vorstandsmitglied von einer Sparkasse, einem anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut oder einem Sparkassen- und Giroverband in einem unmittelbar vorangegangenen Anstellungsverhältnis Versorgung für den Fall der Nichtwiederanstellung

zugewagt war. Wird eine Direktzusage erteilt, sind die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

- (2) Erteilt die Sparkasse eine Zusage nach Abs. 1, ist ein ruhegehaltfähiger Jahresgrundbetrag zu vereinbaren, der maximal 75 vom Hundert der Jahresfestvergütung beträgt. Im Übrigen ist der ruhegehaltfähige Betrag im Rahmen der Verbandsvorgaben festzusetzen. In den Verbandsvorgaben ist der ruhegehaltfähige Jahresgrundbetrag nach der Dauer der Dienstzugehörigkeit bei der ruhegehaltgewährenden Sparkasse zu staffeln. Die Verbandsvorgaben haben des Weiteren hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Jahresgrundbeträge Höchstbeträge zu enthalten. Die Höchstbeträge verändern sich entsprechend der linearen Tarifentwicklung der Endstufe der höchsten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Sparkassen (derzeit Entgeltgruppe 15).
- (3) Für die Zuordnung der Sparkassen in Größenklassen gelten Ziffer II.1. Abs. 3 bis 5 entsprechend. Ziffer II.1. Abs. 6 gilt für die ruhegehaltfähigen Jahresgrundbeträge der Vorstandsvorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme entsprechend.
- (4) Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis beendet wird
 - a) durch Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) durch die Sparkasse, sofern das Vorstandsmitglied diesen Grund zu vertreten hat,
 - b) weil das Vorstandsmitglied nicht bereit ist, das Dienstverhältnis unter nicht ungünstigeren Bedingungen fortzusetzen; als ungünstigere Vertragsbedingung gilt eine verkürzte Vertragszeit dann nicht, wenn das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats endet, in dem das Vorstandsmitglied die gesetzliche Altersgrenze nach dem Thüringer Sparkassengesetz in der jeweils geltenden Fassung erreicht hat.

Eine gegebenenfalls betriebsrentenrechtlich unverfallbar gewordene Versorgungsanwartschaft bleibt unberührt.

- (5) Das Ruhegehalt wird ab folgendem Zeitpunkt gewährt:
 - a) grundsätzlich nach Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied die gesetzliche Altersgrenze nach dem Thüringer Sparkassengesetz in der jeweils geltenden Fassung erreicht hat;
 - b) auf Antrag bis zu 2 Jahre vor dem unter a) genannten Termin bei einer mehr als fünfjährigen Vertragszeit ab Erteilung der Direktzusage, auf die keine Wiederanstellung erfolgt; eine Ausnahme von der Voraussetzung der vorgenannten Mindestvertragslaufzeit kann vereinbart werden, wenn dem Vorstandsmitglied von einer Sparkasse, einem anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut oder einem Sparkassen- und Giroverband in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis Versorgung für den Fall seiner Nichtwiederanstellung nach der ersten Vertragszeit zugesagt war; Abs. 4 Buchstabe b) bleibt unberührt;
 - c) auf Antrag bei Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit des Vorstandsmitglieds ab dem Zeitpunkt der Feststellung; innerhalb der ersten fünf Dienstjahre bei der ruhegehaltgewährenden Sparkasse gilt dies nur unter den Voraussetzungen, dass ausnahmsweise unmittelbar eine Direktzusage erteilt worden ist und die die Dienstunfähigkeit auslösende Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist. Die Dienstunfähigkeit stellt der Verwaltungsratsvorsitzende aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens fest;
 - d) auf Antrag zu dem in Buchstabe b) genannten Zeitpunkt bei einer Kündigung nach einer mehr als fünfjährigen Vertragszeit. Buchstabe b) 2. Halbsatz gilt entsprechend und Abs. 4 Buchstabe a) bleibt unberührt.

- (6) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von acht Jahren 35 vom Hundert des ruhegehaltfähigen Jahresgrundbetrages und steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahr um 1,75 vom Hundert des ruhegehaltfähigen Jahresgrundbetrages bis zum Höchstsatz von 70 vom Hundert.

Wird das Ruhegehalt gemäß Abs. 5 Buchstaben b), c) oder d) gewährt, so vermindert es sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, das der Beginn der Gewährung vor dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Vorstandsmitglied die Altersgrenze nach dem Thüringer Sparkassengesetz in der jeweils geltenden Fassung erreicht. Ist das Vorstandsmitglied schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX oder wird das Ruhegehalt gemäß Abs. 5 Buchstabe c) gewährt, darf der Versorgungsabschlag 10,8 vom Hundert, ansonsten 18 vom Hundert nicht übersteigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Dienstunfall erhöht sich der Ruhegehaltsatz um 10 vom Hundert bis zum Höchstsatz nach Satz 1; er beträgt mindestens 40 vom Hundert.

Weitere Leistungen sind unzulässig.

- (7) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind die Zeiten, die das Vorstandsmitglied als ordentliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied mit Sitz und Stimme der ruhegehaltgewährenden Sparkasse (Vertragszeit) oder einer anderen Sparkasse verbracht hat, zu berücksichtigen. Weitere Zeiten, die das Vorstandsmitglied in leitender Funktion bei einem Kreditinstitut oder einem Verband von Kreditinstituten tätig war, können mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Die gegebenenfalls nach Satz 1 und 2 als ruhegehaltfähig angerechneten Dienstzeiten, die das Vorstandsmitglied bei einem anderen Arbeitgeber als der ruhegehaltgewährenden Sparkasse verbracht hat, gelten nicht als Zeiten einer Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag kann Ruhegehalt nach Abs. 6 Satz 1 bis zu der Höhe vereinbart werden, die der nach Abs. 7 zurückgelegten Dienstzeit im Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht.

Das Ruhegehalt nach Satz 1 vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, das die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß dem Auflösungsvertrag vor dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Vorstandsmitglied die gesetzliche Altersgrenze nach dem Thüringer Sparkassengesetz in der jeweils geltenden Fassung erreicht. Ist das Vorstandsmitglied schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX oder wird das Ruhegehalt gemäß Abs. 5 Buchstabe c) gewährt, darf der Versorgungsabschlag 10,8 vom Hundert, ansonsten 18 vom Hundert nicht übersteigen.

Für den Beginn der Ruhegehaltzahlungen gilt Abs. 5 Buchstabe b) entsprechend.

- (9) Das Ruhegehalt ändert sich entsprechend der linearen Tarifentwicklung der Endstufe der höchsten Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Sparkassen (derzeit Entgeltgruppe 15).

- (10) Nach dem Tod des Vorstandsmitglieds mit Anspruch auf Ruhegehalt erhält die Witwe Witwengeld, der Witwer Witwergeld und der hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Lebenspartnergeld. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft war, dem hinterbliebenen Partner eine Versorgung zu verschaffen;

- b) die Ehe erst geschlossen oder die Lebenspartnerschaft erst eingegangen worden ist, nachdem das Vorstandsmitglied den aktiven Dienst bei der ruhegehaltgewährenden Sparkasse beendet hat.

Ist die Ehe geschieden oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben worden, gelten für die Kürzung der Versorgungsbezüge des hinterbliebenen Partners und die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge die einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

Die Kinder eines verstorbenen Vorstandsmitglieds oder eines verstorbenen früheren Vorstandsmitglieds mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten Waisengeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird das Waisengeld auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Kein Waisengeld erhält das Kind eines verstorbenen Vorstandsmitglieds, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und das Vorstandsmitglied in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Altersgrenze nach dem Thüringer Sparkassengesetz erreicht hatte.

Das Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnergeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das das verstorbene Vorstandsmitglied erhalten hat oder erhalten hätte, wenn es am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 12 vom Hundert, bei Vollweisen 20 vom Hundert des Ruhegehalts, das das verstorbene Vorstandsmitglied erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn es am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Die Hinterbliebenenversorgung darf weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihr zugrundeliegenden Ruhegehalts übersteigen; sie wird anderenfalls nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

Dem hinterbliebenen oder früheren Partner, der wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt, wird als Abfindung das Zweifache des letzten Jahresbetrages der bisher bezogenen Versorgung gewährt. Damit erlöschen seine Versorgungsansprüche endgültig.

(11) Auf das Ruhegehalt werden angerechnet:

- a) vollumfänglich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und von Zusatzversorgungskassen und -einrichtungen (einschließlich kapitalisierter Leistungen) aus eigenem Recht ebenso wie vertraglich oder betriebsrentenrechtlich unverfallbare Versorgungsanswartschaften gegenüber bisherigen Arbeitgebern. Von der Anrechnung ausgenommen sind Leistungen, die ausschließlich auf Zahlungen des Vorstandsmitglieds beruhen. Von der Anrechnung nicht ausgenommen sind Rentenminderungen im Wege des Versorgungsausgleichs;
- b) Einkommen, das das Vorstandsmitglied neben dem Ruhegehalt aus selbständiger Tätigkeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, erzielt, sowie Renten und Versorgungsbezüge aus abgeleitetem Recht. Eine Anrechnung auf das Ruhegehalt erfolgt insoweit, als sie zusammen mit diesem vor der Anrechnung die ruhegehaltfähigen Bezüge übersteigen.

(12) Die Ruhegehaltsleistungen sind monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrages auszuzahlen.

(13) Die Gewährung von vorgezogenen Ruhegehaltszahlungen im Falle des Abs. 5 Buchstabe b) und d) sowie des Abs. 8 bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach dem Thüringer Sparkassengesetz in der jeweils geltenden Fassung, steht unter dem Vorbehalt, dass die Sparkasse

zum jeweiligen Erdienungszeitpunkt¹ die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 3 Institutsvergütungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (IVV) erfüllt und dass zum Zeitpunkt des Antrags des Vorstandsmitglieds beziehungsweise Abschlusses des Auflösungsvertrages kein negativer Erfolgsbeitrag im Sinne der IVV durch das Vorstandsmitglied vorliegt.

Bei negativen Erfolgsbeiträgen handelt es sich um Fälle von sitten- oder pflichtwidrigen Verhalten sowie Fälle, in denen das Verhalten oder die Entscheidungen des Vorstandsmitglieds zu objektiv schwerwiegenden negativen Auswirkungen für das Institut geführt haben. Ein Verhalten ist dann als sittenwidrig anzusehen, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Unter pflichtwidrigen Verhalten sind u.a. nicht unwesentliche Verstöße gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Pflichten sowie nicht unwesentliche Verletzungen der sparkasseninternen Organisationsrichtlinien zu verstehen.

Im Falle eines negativen Erfolgsbeitrages sind die vorgezogenen Ruhegehaltszahlungen mindestens teilweise und in schwerwiegenden Fällen bis auf Null zu reduzieren. Der Umfang der vorzunehmenden Reduzierung steht unter dem Vorbehalt der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch den Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie unter einer angemessenen Einbeziehung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Im Falle eines gravierenden negativen Erfolgsbeitrags im Sinne von § 18 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 und 2 IVV sind die vorgezogenen Ruhegehaltszahlungen zwingend auf Null zu reduzieren.

IV. Übergangsgeld

- (1) Ein Vorstandsmitglied, dessen Dienstverhältnis nach Ablauf der Vertragszeit nicht verlängert wird, kann ein Übergangsgeld erhalten. Das Übergangsgeld beträgt bis zu 50 vom Hundert der vertraglich vereinbarten Jahresfestvergütung und wird für die Dauer von bis zu zwölf Monaten gezahlt.
- (2) Die Gewährung setzt voraus, dass keine schuldhafte Pflichtverletzung aus dem Dienst- oder Organverhältnis und kein individueller negativer Erfolgsbeitrag i.S.d. IVV durch das Vorstandsmitglied vorliegt.
- (3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
 - a) der Vertrag auf Wunsch des Vorstandsmitglieds aufgelöst oder nicht verlängert wird bzw. das Vorstandsmitglied ein Angebot der Sparkasse auf Vertragsverlängerung nicht annimmt; es sei denn, das Vorstandsmitglied hat dafür einen wichtigen Grund, der es auch zur Kündigung aus wichtigem, in der Sphäre der Sparkasse liegendem Grund berechtigen würde.
 - b) dem Vorstandsmitglied mit Beendigung des Vertrags Versorgungsleistungen oder Renten (insbesondere wegen Erreichens einer Altersgrenze, Dienst-, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit) oder eine einmalige Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung zustehen.
- (4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die nach Ablauf der Vertragsperiode folgenden Zeit wie die Festvergütung gezahlt. Bezieht das Vorstandsmitglied während der Übergangsgeldzahlung Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, jeden Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen i.S.d. Satzes 2 unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen und auf geeignete Weise nachzuweisen;

¹ Erdienungszeitpunkt = der Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Zahlung.

zustehende Leistungen sind zu beantragen. Die Sparkasse ist berechtigt, ein Negativattest zu verlangen. Werden zustehende Leistungen nicht beantragt oder erfolgt eine Abfindung, Erstattung oder Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages, verringert sich das Übergangsgeld um den fiktiv als Erwerbsersatzeinkommen laufend zustehenden Betrag.

- (5) Ein Anspruch auf Übergangsgeld entfällt für die Zukunft, wenn während der Bezugsdauer ein Anspruch auf eine Versorgungs- oder Rentenleistung eintritt (insbesondere wegen Erreichens einer Altersgrenze, Dienst-, Berufsunfähigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Tod).
- (6) Ein Übergangsgeld kann auch in einem Auflösungsvertrag unter Beachtung der Abs. 1 bis 5 vereinbart werden.

V. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Das Vorstandsmitglied erhält einen Zuschuss zu seinem Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (derzeit § 257 SGB V und § 61 SGB XI).
- (2) Das Vorstandsmitglied erhält im Jahr einen Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen.
- (3) Das Vorstandsmitglied kann bei entsprechender Regelung im Dienstvertrag für dienstliche Zwecke einen angemessenen Dienstwagen erhalten, wobei ihm subsidiär auch die private Nutzung gestattet werden kann. Bei der Beschaffung und Nutzung des Dienstfahrzeugs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des Umweltschutzes zu beachten. Die auf den geldwerten Vorteil anfallenden Steuern sind von dem Vorstandsmitglied zu tragen. Bei der Privatnutzung anfallende Kosten, die nicht den Betrieb des Pkw im engeren Sinne betreffen, sind vom Vorstandsmitglied zu tragen (z.B. Entgelte für Streckennutzung oder Parken).
- (4) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung sind die für die Beschäftigten der Sparkasse geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- (5) Auslandsdienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (6) Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen, widerruflichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Mandaten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.
- (7) Etwaige Zahlungen von Verbundunternehmen im Rahmen des Verbundgeschäfts führt das Vorstandsmitglied an die Sparkasse ab. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung von Mandaten in der Sparkassen-Finanzgruppe. Fallen für die Wahrnehmung von Mandaten in der Sparkassen-Finanzgruppe Sitzungsgelder und/oder Aufwandsentschädigungen an, können im Zusammenhang mit der Wahrnehmung anfallende Reisekosten nur geltend gemacht werden, sofern und soweit diese auf Basis eines Kalenderjahres die aus der Wahrnehmung des jeweiligen Mandates angefallenen Sitzungsgelder und/oder Aufwandsentschädigungen übersteigen.
- (8) Im Dienstvertrag hat das Vorstandsmitglied der Offenlegung seiner Bezüge gemäß § 16 Abs. 7 ThürSpkG zuzustimmen.

VI. Vorlage von Dienst- und Aufhebungsverträgen

Dienstverträge und Aufhebungsverträge sind der Sparkassenaufsichtsbehörde über den Verband unverzüglich vorzulegen.

VII. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass umfassen alle Geschlechter.

VIII. Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt den Vergütungserlass 2021 (ThürStAnz Nr. 11/2021 S. 542 – 545).
- (2) Der Erlass gilt für alle Vorstandsmitglieder, deren erstmalige Bestellung und Begründung des Dienstverhältnisses bei der betreffenden Sparkasse ab dem 1. März 2021 erfolgt.
- (3) Vorstandsmitglieder, die vor dem 1. März 2021 erstmalig bestellt wurden beziehungsweise deren Dienstverhältnis vor dem 1. März 2021 erstmalig begründet wurde, haben die Möglichkeit, im laufenden Dienstverhältnis im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat in den Regelungsgehalt dieses Erlasses zu wechseln, sofern noch keine unverfallbare betriebsrentenrechtliche Anwartschaft gemäß § 1b Abs. 1 S. 1 BetrAVG besteht. In diesem Fall ist bezüglich der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich die beitragsorientierte Leistungszusage (Ziff. III. 1.) zulässig.
- (4) Für Vorstandsmitglieder, deren Dienstverhältnisse ab dem 1. April 2014 bis zum 1. März 2021 unter den Richtlinien über die Vergütung, Versorgung und sonstigen Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder Thüringer Sparkassen gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Sparkassengesetz vom 02.06.2015 (ThürStAnz Nr. 27/2015, S. 1123 - 1125) begründet wurden, gelten die Richtlinien über die Vergütung, Versorgung und sonstigen Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder Thüringer Sparkassen gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Sparkassengesetz in der Fassung vom 13. Februar 2019 (ThürStAnz Nr. 10/2019, S. 505) fort.

Erfurt, den 30. Juni 2025

Thüringer Finanzministerium